

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Husum

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Christus-Kirchengemeinde Husum in der Sitzung am 05. April 2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Husum und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs.3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengräber für Särge bis 120 cm für 10 Jahre	270,00 €
2. Reihengräber für Särge über 120 cm für 25 Jahre	1.250,00 €
3. Wahlgrab je Grabbreite bis 4 qm für 25 Jahre	1.560,00 €
4. Wahlgrab je Grabbreite in Rasenlage für 25 Jahre	1.890,00 €
5. Urnenwahlgrab je Grabbreite für 20 Jahre	840,00 €
6. Urnenwahlgrab je Grabbreite für 20 Jahre mit Anlage und Pflege	2.382,00 €
7. Urnenwahlgrab in Rasen für 20 Jahre	1.040,00 €
8. Urnenwahlgrab am Baum für 20 Jahre	1.360,00 €
9. Urnenwahlgrab in Rasen im Friedhofswald für 20 Jahre	1.360,00 €
10. Wahlgrabstätte 1-stellig mit Anlage und Pflege für 25 Jahre	4.100,00 €
11. Wahlgrabstätte 2-stellig mit Anlage und Pflege für 25 Jahre	7.100,00 €
12. Wahlgrabstätte 3-stellig mit Anlage und Pflege für 25 Jahre	9.200,00 €
13. Urnenreihengrab in Rasen im Friedhofswald für 20 Jahre	1.120,00 €
14. Überlassung von Nebenland für die Dauer der Nutzungszeit je qm und Jahr	15,60 €
15. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges vor Ablauf der Ruhefrist	200,00 €
16. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3 bis 12 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen:

1. liegendes Grabmal	50,00 €
2. stehendes Grabmal	150,00 €
3. Einfassung	35,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und dem Aufhügeln der Grabstätte, einschließlich sämtlicher Verwaltungsleistungen.

1. in eine Reihengrabstätte, Särge bis 120 cm.....	330,00 €
2. in eine Reihengrabstätte, Särge über 120 cm	670,00 €
3. in eine Wahlgrabstätte, Särge bis 120 cm	350,00 €
4. in eine Wahlgrabstätte, Särge über 120 cm.....	760,00 €
5. für eine Urnenbeisetzung	200,00 €
6. für eine Bestattung ungeborenen Lebens	55,00 €

Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg.....	125,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle auf dem Südfriedhof, je Trauerfeier	220,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle auf dem Westfriedhof, je Trauerfeier	220,00 €
4. Gebühr für ein Namensschild bei Baumbestattung komplett inkl. Antrag und Anbringung	45,00 €
5. Gebühr für eine Beschriftung in Bronze auf dem gemeinschaftlichen Grabmal im Friedhofswald komplett inkl. Antrag und Anbringung, je Schriftzeichen.....	23,00 €

Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche - 3-facher Betrag nach Ziffer III. Nr.1-4
2. Für die Ausgrabung einer Urne - 2-facher Betrag nach Ziffer III. Nr.5

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter www.kirchenkreis-nordfriesland.de zur Einsichtnahme bereitgestellt und tritt am 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.11.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde am 19.04.2017 durch den Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Husum, den 20.04.2017

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Husum
- Der Kirchengemeinderat -

Gez. Katrin Hansen

Vorsitzende/r

(Kirchensiegel)

gez. Patricia Schmidt-Knäbel

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
-Kirchenkreis Nordfriesland-

Breklum, den 19.04.2017

(Kirchenkreissiegel)

Gez. Roger Bodin

Vorstehende Gebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 05. April 2017
 2. vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am 19. April 2017
 3. dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt unter der Web-Adresse:
www.kirchenkreis-nordfriesland.de
nach vorherigem Hinweis in den "Husumer Nachrichten" am 26. April 2017
- Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01. Mai 2017